



Mitteilungsblatt, 38. Stück

Studienjahr 1994/95

Ausgegeben am 6. September 1995

38. Stück

242. Verlautbarung des geänderten Studienplanes für die allgemeine pädagogische Ausbildung der Lehramtskandidaten/innen an der Universität Klagenfurt

242. VERLAUTBARUNG DES GEÄNDERTEN STUDIENPLANES FÜR DIE ALLGEMEINE PÄDAGOGISCHE AUSBILDUNG DER LEHRAMTSKANDIDATEN/INNEN AN DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT

Die Änderung des im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 25. August 1993, Nr. 160, 31. Stück, verlautbarten Studienplanes wurde von der Studien-kommission Allgemeine Pädagogische Ausbildung in der Sitzung vom 21.3.1995 beschlossen und vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlaß vom 7. August 1995, GZ 68.712/2-I/A/4/95, nicht untersagt.

STUDIENPLAN FÜR DIE STUDIENRICHTUNG ALLGEMEINE PÄDAGOGISCHE AUSBILDUNG DER LEHRAMTSKANDIDATEN/INNEN AN DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT

§ 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Aufgrund des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 272/1994, in der Fassung der Kundmachung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 819/1994, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 508/1995 und unter Berücksichtigung der Studienordnung für die pädagogische Ausbildung von Lehramtskandidaten, BGBl. Nr. 170/1977, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 482/1992, wird gemäß § 3 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes verordnet:

§ 2 GELTUNGSBEREICH

Der besondere Studienplan gemäß § 4 Abs. 1 der Studienordnung für die pädagogische Ausbildung der LehramtskandidatInnen regelt die allgemeine pädagogische Ausbildung und das Schulpraktikum, das in einer Einführungs-phase von 4 Wochen und in einer Übungsphase von 8 Wochen zu absolvieren ist.

§ 3 AUFGABENSTELLUNG

(1) Gemäß § 2 der Studienordnung hat die allgemeine pädagogische Ausbildung gleichermaßen wissenschaftliche Grundlagen bereitzustellen als auch pädagogisch praktische Erfahrungen als Berufsvorbildung zu ermöglichen.

(2) Im Schulpraktikum sollen die Studierenden das Österreichische Schulwesen und die Schulwirklichkeit an höheren Schulen erkunden, selbst Unterricht beobachten, analysieren, vorbereiten und erteilen. Außerdem sollen sie dabei die Möglichkeit erhalten, ihre pädagogische Eignung zu überprüfen (vgl. § 2, Abs. 5 der Studienordnung).

§ 4 DIE ALLGEMEINE PÄDAGOGISCHE AUSBILDUNG

(1) Im Rahmen der allgemeinen pädagogischen Ausbildung sind insgesamt 14 Semesterwochenstunden zu absolvieren.

(2) Das Prüfungsfach Pädagogik umfaßt folgende Lehrveranstaltungen:

- a) Orientierung im Lehramtsstudium (Proseminar) 2 SWh
- b) Workshop zur Didaktik (Praktikum) 2 SWh
- c) Die psychische und soziale Situation im Schulalter (Vorlesung und/oder Proseminar) 2 SWh
- d) Aufarbeiten von Schulerfahrungen (Praktikum parallel zur Einführungsphase des Schulpraktikums) 1 SWh
- e) Allgemeine Didaktik (Vorlesung und/oder Proseminar) 2 SWh
- f) schulische und gesellschaftliche Bedingungen des Lehrens und Lernens (Vorlesung und/oder Proseminar) 2 SWh
- g) Wahlfächer 3 SWh
(Praktikum in Studieneingangsphase, Begleitung und Reflexion der Übungsphase, geschlechtsspezifische Erziehung, pädagogische Ansätze: TZI, Gestaltpädagogik, Training des Lehrverhaltens, Nutzung von Informationstechnologie, Neue Medien, Zukunftsperspektiven als LehramtsabsolventIn, u.a.m.)

Die Ausbildung soll in möglichst konstanten Lerngruppen erfolgen, um für die nur langfristig zu erreichenden Lernziele im Bereich der Selbst- und Sozial-kompetenz eine solide Basis erarbeiten zu können. Die Gruppengrößen dürfen daher die Höchstgrenze von 20 TeilnehmerInnen nicht überschreiten. Je nach Gruppengröße 1-2 TutorInnen beigezogen werden.

(3) Für die im Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen sind die folgenden zeitlichen Plazierungen vorgesehen:

Im 1. Semester sollen sich die Studierenden den diversen Einführungen in den Fachstudien widmen können-

Die Veranstaltungen gem. Abs. 2, lit. a-c sind vor Aufnahme des Schulpraktikums zu absolvieren.

Das Praktikum "Aufarbeiten von Schulerfahrungen" ist als Begleitveranstaltung zum Schulpraktikum konzipiert.

Die Veranstaltungen gem. Abs. 2, lit. e-f setzen den Abschluß der Übungsphase in wenigstens einem Fach voraus.

(4) Orientierung im Lehramtsstudium (2 PS)

Vorstellungen über den/Anforderungen im Lehrberuf, Auseinandersetzung mit der Erfahrung als Schülerin bzw. Schüler und mit der Studien- und Berufsmotivation, Informationen über Ausbildung, Berufsfeld (Schultypen, Erwachsenenbildung, Lernhilfe), Auseinandersetzung mit dem Thema Allgemeinbildung für AHS und BHS

(5) Workshop zur Didaktik (2PR)

Erarbeitung von Inhalten und ihre Präsentation (inhaltliche Auswahl je nach Ziel- bzw. Aufgabenstellung, Darstellung, Sprache); Gesprächs- und Diskussionsverhalten, Identifizierung von Konfliktphänomenen/-feldern

(6) Die psychische und soziale Situation im Schulalter (2V/PS)

Die Lehrveranstaltung soll die Basis für ein Verstehen der individuellen und kollektiven Bildungsgeschichte und Sozialisation schaffen, um der künftigen Lehrerin, dem künftigen Lehrer ein angemessenes Eingehen auf SchülerInnen im Alter von 10-18 zu ermöglichen.

(7) Aufarbeitung von Schulerfahrungen (1PR)

Die Lehrveranstaltung unterstützt das Schulpraktikum und wird parallel zu diesem angeboten. Durch gezielte Dokumentation von Erfahrungen wird die unter (6) angeführte Lehrveranstaltung nachbereitet; die unter (8) und (9) genannten Lehrveranstaltungen werten die Dokumentation nachfolgend aus.

(8) Allgemeine Didaktik (2V/PS)

Diese Veranstaltung soll den theoretischen Hintergrund zur Aufarbeitung der Unterrichtserfahrungen aus dem Schulpraktikum bieten. Sie soll die Studierenden durch Orientierungshilfen und Anregungen zur weiterführenden Beschäftigung mit didaktischen und pädagogischen Fragestellungen veranlassen.

(9) Schulische und gesellschaftliche Bedingungen des Lehrens und Lernens (2V/PS)

Die Veranstaltung verfolgt das Ziel, die Entwicklung der Institution Schule im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Entwicklungen kennen- und aufgrund der während des Schulpraktikums dokumentierten Erfahrungen interpretieren zu lernen und Einblick in das österreichische Schulsystem zu geben.

(10) Bei der Durchführung aller Lehrveranstaltungen ist auf deren Modellcharakter für den Schulunterricht Bedacht zu nehmen und die Mitwirkung der Studierenden besonders zu fördern.

(11) Es ist den Studierenden ausdrücklich zu empfehlen, im Rahmen der Wahlfächer im Laufe des 1. Studienabschnitts ein Praktikum zu absolvieren (z.B. Nachmittagsbetreuung in Tagesschulheimen, Hort, Lerninstitut oder aber Mitarbeit bei einer Ferienaktion für Jugendliche im In- oder Ausland). Für ein solches Praktikum sind bei Erfüllung der Voraussetzungen auf Antrag der/des Studierenden von der Studienkommission 1-2 SWH anzurechnen. Voraussetzung: 15 bzw. 30 Stunden bei maximal dreistündigen Blockeinheiten (z.B. Lernaufsicht in Gruppe) oder 30 bzw. 60 Stunden bei mehr als vierstündigen Blockeinheiten (z.B. Ferienaufenthalt, Wandertage) sowie Vorlage eines Praxisberichtes. Die Betreuung des Praktikums obliegt der allgemeinen Pädagogik.

§ 5 DIE EINFÜHRUNGSPHASE DES SCHULPRAKTIKUMS

(1) Die Einführungsphase des Schulpraktikums ist eine Lehrveranstaltung im Ausmaß von 30 Stunden, anrechenbar als 2 Semesterwochenstunden.

(2) Die Zulassung zur Einführungsphase des Schulpraktikums setzt die Absolvierung von 4 einrechenbaren Semestern aus beiden gewählten Studienrichtungen (Studienzweigen) voraus, sowie den Abschluß der Veranstaltungen a-c (§4).

(3) In der Einführungsphase des Schulpraktikums sollen der zukünftige Lehrer, die zukünftige Lehrerin erste Erfahrungen im Handlungsfeld Unterricht sammeln und für dieses ein Problembewußtsein entwickeln. Analyseaufgaben und unterrichtliche Teilaktivitäten sowie deren Besprechung sollen dazu einen Beitrag leisten.

(4) Die Einführungsphase des Schulpraktikums wird zum Teil an der Schule (siehe Abs. 3) und zum Teil an der Universität durchgeführt. Die Veranstaltungsteile, die an der Universität stattfinden, haben die

Aufgabe, die Erfahrungen in der Schule vorzubereiten und aufzuarbeiten. Sie sind so zu gestalten, daß sie im Sinne eines Lernens auf Gegenseitigkeit zwischen Universität und Schule für alle Beteiligten zu einem Lernprozeß werden.

(5) Die Einführungsphase des Schulpraktikums wird in fachspezifischen Gruppen von maximal 20 Studierenden durchgeführt. Sie erfolgt unter Mitwirkung von LehrerInnen, die die Betreuung der Studierenden während der Übungsphase durchzuführen haben (vgl. BGBl. Nr. 170/1977 § 5 (3)).

(6) Zur Unterstützung der Erfahrungsverarbeitung im Schulpraktikum wird die Einführungsphase vom Praktikum "Aufarbeiten von Schulerfahrungen" unterstützt (§4, lit.7).

(7) Die Einführungsphase des Schulpraktikums wird jeweils im Wintersemester durchgeführt.

(8) Die Anmeldungen zur Einführungsphase sind bis 31. Mai durchzuführen. Schule und BetreuungslehrerInnen sind nach Maßgabe der Möglichkeiten frei wählbar.

§ 6 DIE ÜBUNGSPHASE DES SCHULPRAKTIKUMS

(1) Die Übungsphase umfaßt 90 Stunden. Sie ist an geeigneten öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten höheren Schulen durchzuführen. Die Übungsphase ist in beiden Studienfächern zu absolvieren, anrechenbar als 6 Semesterwochenstunden.

(2) Die Anmeldung zur Übungsphase hat bis spätestens 31. Mai an den Fachinstituten zu erfolgen.

(3) Im Rahmen der 90 Stunden Übungsphase werden die Aufgaben der Einführungsphase des Schulpraktikums (§ 5 Abs. 3) - analytische und unterrichtliche Tätigkeiten sowie deren Besprechung - mit erhöhten Anforderungen weitergeführt. Die Studierenden haben außerdem in jedem ihrer Fächer 4 einstündige Lehrübungen vorzubereiten und durchzuführen.

(4) Die Übungsphase wird in Gruppen mit maximal 4 Studierenden durchgeführt.

(5) Die Leitung der Übungsphase obliegt der BetreuungslehrerIn.

(6) Die Übungsphase wird von der im Rahmen der von der jeweiligen Fachdidaktik organisierten Lehrveranstaltung "Übungen zur Unterrichtsplanung" vorbereitet und teilweise begleitet. Die LeiterInnen der Übungsphase des Schulpraktikums sollen mit dem/der jeweiligen LeiterIn dieser Veranstaltung zusammenarbeiten. Den Studierenden soll dabei die Möglichkeit geboten werden, Unterrichtseinheiten, die sie in der Übungsphase des Schulpraktikums durchführen wollen, in den Übungen zur Unterrichtsplanung zu entwickeln, zu diskutieren, probeweise durchzuführen und zu analysieren. Auf die geltenden Lehrpläne und den kontinuierlichen Unterricht des/der zuständigen BetreuungslehrerIn ist Bedacht zu nehmen.

(7) Einführungsphase und Aufarbeitung von Schulerfahrungen, sowie Übungen zur Unterrichtsplanung und Übungsphase sollen aufeinander abgestimmt werden.

§ 7 PROJEKTSTUDIEN

Auf Antrag der Studierenden kann die Studienkommission für die allgemeine pädagogische Ausbildung für LehramtskandidatInnen den Besuch eines Teiles der allgemein pädagogischen Lehrveranstaltungen dieses Studienplanes erlassen, wenn der/die AntragstellerIn aufgrund eines eingereichten Planes an einem Projekt arbeitet, das den erlassenen Lehrveranstaltungen gleichwertig ist und von einem/er

UniversitätslehrerIn betreut und beurteilt wird. Solche Projektstudien sind insbesondere dann zu fördern, wenn in ihnen eine Integration von theoretischen und praktischen Aspekten der Ausbildung bzw. eine Integration von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und allgemeiner Pädagogik erfolgt.

§ 8 PRÜFUNGEN UND BEURTEILUNG

(1) Die Prüfung aus Pädagogik ist im Rahmen des 1. Teils der 2. Diplomprüfung abzulegen.

(2) Die Prüfung kann nach Wunsch des/der Kandidaten/in auch in Prüfungsteilen abgelegt werden. Die Zulassung zur Prüfung bzw. zum letzten Prüfungsteil setzt voraus:

- a) die erfolgreiche Absolvierung der im Studienplan für die allgemeine Pädagogik vorgesehenen Lehrveranstaltungen mit Teilnahmeverpflichtung
- b) die erfolgreiche Absolvierung des Schulpraktikums.

§ 9 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Das Angebot im Bereich der allgemeinen Pädagogik erfolgt ab Inkrafttreten dieses Studienplanes nach dessen Richtlinien. Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, sind berechtigt, es ohne die Veranstaltungen der Studieneingangsphase abzuschließen. Studienteile, die gemäß dem alten Studienplan absolviert wurden, sind vollständig anzuerkennen.

Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 1995 in Kraft.